

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen
Koordinationsstelle für Ausländerfragen
NÖ Flüchtlingsstelle



JAHRESBERICHT ***2025***

**über die Grundversorgung für
hilfs- und schutzbedürftige Fremde
in Niederösterreich**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	3
3. Aufgaben der Koordinationsstelle für Ausländerfragen	4
4. Entwicklung der Grundversorgungszahlen im Jahr 2025	5
5. Die Ukraine Krise 2022	7
6. Verhältnis der Grundversorgten zur Einwohnerzahl in den Bezirken	8
7. Kosten der Grundversorgung in Niederösterreich	9
8. Organisierte Unterkünfte in Niederösterreich im Jahr 2025	10
9. Information, Beratung und soziale Betreuung	12
10. Weitere Arbeitsschwerpunkte 2025	12
10.1: Etablierung der Sachleistungskarte	12
10.2: Flüchtlingsreferentenkonferenz 2025	13
10.3: Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF)	13
10.4: Kontrollen - Schwerpunktaktionen 2025	14
10.5: Anwesenheitskontrollen bei privat untergebrachten Leistungsbeziehern	15
11. Prognosen - 2026	15
12. Zusammenfassung	16

1. Einleitung

Die Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde zählt zu den anspruchsvollsten Aufgaben der öffentlichen Verwaltung. Sie verlangt den mit der administrativen Abwicklung befassten Verwaltungseinheiten der Gebietskörperschaften, den eingebundenen Hilfsorganisationen, Vereinen und vergleichbaren Trägern sowie den beigezogenen Unternehmen fortlaufend außergewöhnliche Leistungen ab, ist sie doch stets mit beträchtlichen sozialpolitischen und medialen Herausforderungen verknüpft.

Wie dynamisch sich die Rahmenbedingungen in diesem Aufgabenfeld verändern können, haben nicht zuletzt die Ereignisse der Jahre 2015/16 sowie der seit 2022 andauernde Krieg in der Ukraine gezeigt. Umso wichtiger sind eine vorausschauende Planung, belastbare Strukturen und eine laufende Beobachtung der maßgeblichen Entwicklungen.

Genau hier setzt der vorliegende Bericht an: Er gibt einen kompakten Überblick über den aktuellen Stand und die Entwicklungen der Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Asylwerbern, subsidiär Schutzberechtigten, Asylberechtigten, sonstigen nicht abschiebbaren Fremden sowie Vertriebenen) im Jahr 2025 in Niederösterreich. Die nachfolgenden Kapitel beleuchten dazu die rechtlichen Grundlagen, die Aufgaben der zuständigen Stellen, die zahlenmäßige und finanzielle Entwicklung sowie ausgewählte Arbeitsschwerpunkte des Berichtsjahres. Soweit möglich, wird abschließend ein kurzer Ausblick auf die voraussichtlichen Entwicklungen im laufenden Kalenderjahr gegeben.

Den rechtlichen Rahmen für die Wahrnehmung der Grundversorgungsaufgaben bilden unionsrechtliche ebenso wie innerstaatliche Vorgaben. Innerhalb des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung ist die operative Umsetzung bei der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen (IVW2) angesiedelt; wahrgenommen wird sie im Konkreten von der Koordinationsstelle für Ausländerfragen (NÖ Flüchtlingsstelle).

Die politische Verantwortung für diesen Bereich trug im Berichtsjahr Herr Landesrat Martin Antauer.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Richtlinie 2013/33/EU bzw. in ihrer Neufassung die Richtlinie (EU) 2024/1346 bestimmen jene Mindeststandards, die für die Aufnahmebedingungen und die Versorgung von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausschlaggebend sind.

In Österreich legt die zwischen Bund und Ländern geschlossene Vereinbarung **gemäß Artikel 15a B-VG** über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder (darunter Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene sowie

Personen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können) die maßgeblichen Rahmenbedingungen fest.

Diese sogenannte Grundversorgungsvereinbarung (BGBl. I Nr. 80/2004), zuletzt ergänzt durch die Vereinbarung zur Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze (BGBl. I Nr. 3/2025), umschreibt nicht allein die Leistungen für hilfsbedürftige Fremde, sondern regelt auch die Verteilung von Aufgaben und Kosten zwischen Bund und Ländern. Da die finanziellen Belastungen in organisierten Grundversorgungsquartieren sowie im privaten Unterbringungsbereich deutlich gestiegen sind, wurde eine bundesweit einheitliche Anhebung des Leistungsniveaus beschlossen.

Für Niederösterreich ist die unmittelbare Umsetzung dieser Vorgaben im NÖ Grundversorgungsgesetz, LGBl 9240-0 in der geltenden Fassung, festgeschrieben. Im Rahmen der Novelle (LGBl. Nr. 41/2024) erfolgte unter anderem die Anpassung der Grundversorgungsleistungen an die Vorgaben gemäß Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG. Überdies wurde die Grundlage dafür geschaffen, die Grundversorgung über eine zweckgebundene Sachleistungskarte abwickeln zu können.

3. Aufgaben der Koordinationsstelle für Ausländerfragen

Zu den administrativen Aufgaben der Koordinationsstelle für Ausländerfragen gehört auf strategischer Ebene unter anderem, die für die Erbringung von Grundversorgungsleistungen nötige Infrastruktur aufzubauen und abzusichern. Dazu zählen vor allem die Akquise und der Betrieb von Grundversorgungsquartieren unter Wahrung festgelegter Qualitätsstandards sowie das Vorhalten besonderer Betreuungsangebote für besonders schutzbedürftige Zielgruppen. Die Koordinationsstelle agiert dabei weitgehend im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, indem sie Leistungsverträge mit geeigneten humanitären, kirchlichen oder privaten Trägerorganisationen schließt, die die entsprechenden Betreuungsleistungen gegen Entgelt erbringen.

Auf der Ebene des Einzelfalls hat die Koordinationsstelle laufend zu kontrollieren, ob die Voraussetzungen für den Leistungsbezug vorliegen und ob die betreuten Personen ihren gesetzlichen Integrationsverpflichtungen fristgerecht nachkommen (vgl. §§ 7 ff NÖ Grundversorgungsgesetz sowie §§ 4 ff Integrationsgesetz). Wo es erforderlich ist, sind leistungsreduzierende Maßnahmen zu setzen oder unberechtigte Leistungsbezüge zu unterbinden. In diesem Rahmen werden bei Bedarf Kostenersatzverfahren eingeleitet oder Kostenbeiträge vorgeschrieben. In diesen Belangen handelt die Koordinationsstelle in Ausübung hoheitlicher Befugnisse, weshalb die maßgeblichen Entscheidungen in Bescheidform ergehen.

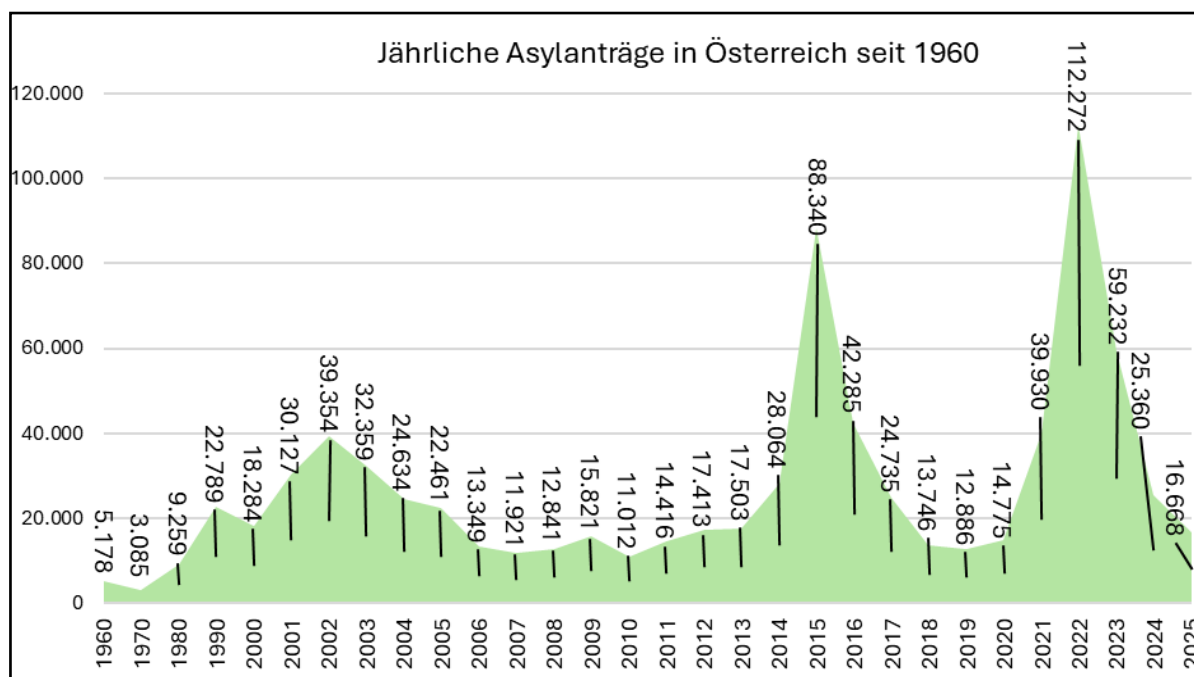
Im Bereich der privaten Unterbringung, bei der Asylwerber eigenständig eine Wohnung anmieten, wirken die Bezirksverwaltungsbehörden als auszahlende Stellen an der Vollziehung der Grundversorgung mit. Angesichts des massiven Zustroms an Vertriebenen aus der Ukraine seit März 2022, der im Berichtsjahr merklich an Dynamik verloren hat, wurde die Einbindung der Bezirksverwaltungsbehörden im Sinne einer Dezentralisierung und Beschleunigung des Verwaltungsvollzugs gleichwohl spürbar ausgeweitet. Um die gesetzlichen Bestimmungen möglichst einheitlich zur Anwendung zu bringen, wurde den Bezirksverwaltungsbehörden ein eigener Grundversorgungsrundrlass zur Verfügung gestellt.

Im Juni 2024 wurde die Sachleistungskarte zur Versorgung von Asylwerbern eingeführt. Im Anschluss an eine rund dreimonatige Evaluierungsphase wurde mit diesem Vorhaben begonnen. Die Koordinationsstelle besorgt dabei sowohl die tägliche Beladung der Sachleistungskarten als auch die Überwachung ihrer ordnungsgemäßen Verwendung. Näheres dazu über die weiteren Entwicklungen findet sich unter **Punkt 10.1** dieses Jahresberichts.

4. Entwicklung der Grundversorgungszahlen im Jahr 2025

Wie schon im Jahr 2024 setzte sich der bundesweite Rückgang der Asylantragszahlen auch im Jahr 2025 fort. Die Zahl der Asylanträge ging von 25.360 im Jahr 2024 auf 16.668 im Jahr 2025 zurück.

Die folgende Grafik zeigt die langfristige Entwicklung der Asylantragszahlen in Österreich seit dem Jahr 1960:



Zwischen Ende 2024 und Ende 2025 verringerte sich die Zahl der Personen, die in Niederösterreich Grundversorgungsleistungen beziehen, von 9.160 auf 7.458.

Bei der Erfüllung der Versorgungsquote nahm Niederösterreich im Jahr 2025 mit einem Schnitt von ca. 79 % einen mittleren Rang unter den Bundesländern ein. Wien stand wie in den Vorjahren an der Spitze der entsprechenden Erfüllungsquoten. Diese weit über dem Soll liegende Erfüllung erklärt sich vor allem durch verschiedene Pull-Faktoren wie die urbane Infrastruktur, den Arbeitsmarkt und gewachsene migrantische Milieus.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Zahlen der im Rahmen der Grundversorgung betreuten Personen eng an die Migrationsentwicklung im Asylbereich gekoppelt sind. Neue Migrationsbewegungen oder das Anschwellen bestehender Trends ziehen zwangsläufig eine Zu- oder Abnahme der Anträge auf internationalen Schutz nach sich und führen damit zu einer Mehr- oder Minderbelastung des Grundversorgungswesens. Hauptsächlich geopolitische Ereignisse, etwa der fortdauernde militärische Konflikt zwischen Russland und der Ukraine, wirken auf diese Entwicklung ein.

Ein bedeutsamer Indikator ist die Belagszahl der Erstaufnahmestelle Ost in Traiskirchen (EAS Ost), die im Jahr 2025 durchschnittlich zwischen 350 und 650 Personen betrug. Weil ukrainische Vertriebene aufgrund der Vertriebenenverordnung ein unmittelbares Aufenthaltsrecht genießen und deshalb kaum Asylanträge einbrachten, zog die Fluchtbewegung infolge des russischen Angriffskriegs keine nennenswerten Mehrbelastungen in den Erstaufnahmestellen des Bundes nach sich. Der Großteil der in der EAS Ost untergebrachten Personen kam wie in den Vorjahren aus Syrien und Afghanistan. Mit deutlichem Abstand folgten hinter diesen beiden Hauptherkunftsländern Menschen aus anderen Nationen.

Für das Jahr 2026 ist mit einem weiteren Rückgang der Grundversorgungsbezieher zu rechnen – ein Trend, der sich schon im Jahr 2023 abzuzeichnen begann.

Ebenso ungewiss ist die Entwicklung der Zahl ukrainischer Vertriebener, auch wenn in den letzten Monaten des Berichtsjahres ein Rückgang der zu versorgenden Personen zu beobachten war.

Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung war die Frage der Verlängerung des Vertriebenenstatus für ukrainische Vertriebene gemäß Vertriebenen-Verordnung über den März 2027 hinaus noch offen. Tatsächlich wird eine Antwort dieser Frage von einer diesbezüglichen unionsrechtlichen Entscheidung abhängig sein. Eine Nichtverlängerung des Vertriebenenstatus auf unionsrechtlicher Ebene könnte, je nach den entsprechenden Anschlussregelungen des Bundes, zu einem bundesweiten Rückgang der Grundversorgungsbezieher um etwa 55 bis 60 % führen.

5. Die Ukrainekrise 2022

Während die ersten beiden Monate des Jahres 2022 noch von einer weitgehenden Normalisierung der Grundversorgungsabläufe geprägt waren, wurde der Vollzugsalltag der Koordinationsstelle für Ausländerfragen ab Ende Februar vollständig vom Ausbruch der militärischen Kampfhandlungen in der Ukraine und der daraus folgenden Massenfluchtbewegung der Zivilbevölkerung aus den betroffenen Kriegsgebieten bestimmt; in Spitzenzeiten entfielen auf Niederösterreich rund 12.300 zu versorgende Personen.

Mit Blick auf die Aufrechterhaltung eines geordneten Grundversorgungswesens stellte die Gruppe der Vertriebenen die Koordinationsstelle auch im Jahr 2025 weiterhin vor zahlreiche Herausforderungen:

- Ukrainische Staatsangehörige dürfen visumsfrei in den Schengenraum und damit auch in das österreichische Bundesgebiet einreisen. Das tatsächliche Ausmaß der Reisebewegungen ließ sich daher ebenso wie der Anteil der Durch- bzw. Wiederausreisenden nur näherungsweise abschätzen.
- Vertriebene besitzen kraft der VertriebenenVO ein gesetztes- bzw. verordnungsunmittelbares Aufenthaltsrecht und bringen daher zum überwiegenden Teil keine Asylanträge ein. Anders als bei der Zielgruppe der Asylwerber entfällt damit die Zwischenstufe einer vorübergehenden Betreuung durch die Grundversorgungsstellen des Bundes samt einer ersten Überprüfung des Gesundheitszustandes und eines standardisierten Überstellungsprozederes in die Länder.
- Setzt sich die Gruppe der Asylwerber für gewöhnlich überwiegend aus jungen, allein einreisenden Männern zusammen, so handelte es sich bei den Vertriebenen – besonders in den ersten Monaten der Krise – vor allem um einzelne Frauen, Frauengruppen und Familienverbände mit Kindern und Jugendlichen sowie um Personen mit zum Teil erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. Pflegebedarf. Daraus ergaben sich wiederum besondere Anforderungen an die Grundversorgungsinfrastruktur.
- Schon früh war ein deutlicher Migrationsdruck in städtische Ballungsräume bzw. deren unmittelbares Umfeld spürbar, der sich nur durch eine gezielte Forcierung des privaten Unterbringungsbereiches bewältigen ließ.
- Die zahlreichen Auslandsreisen der Vertriebenen verursachen einen erheblichen bürokratischen Verwaltungsaufwand, da die Grundversorgung für die Dauer der Auslandsreise eingestellt wird. Nach der Rückkehr können die Fremden wieder in die Grundversorgung aufgenommen werden, wobei angesichts der Hilfsbedürftigkeit zu prüfen ist, wie die Reise finanziert wurde. Unterbleibt eine Meldung der Auslandsreise

– was häufig vorkommt –, sind die zu Unrecht bezogenen Grundversorgungsleistungen zurückzufordern.

Zum Stichtag 01. Jänner 2025 machten ukrainische Vertriebene in Niederösterreich knapp über 85 % der zu versorgenden hilfs- und schutzbedürftigen Fremden aus (das entspricht 7.814 von 9.160 Personen); ihr Anteil ging im Lauf des Berichtsjahres zurück. Diese Personengruppe ist größtenteils (derzeit zu knapp 57 %) privat untergebracht und verfügt damit über eigenen Wohnraum.

Infolge des anhaltenden Rückgangs der grundversorgten Personen in Niederösterreich sank die Zahl der organisierten Grundversorgungsquartiere von 399 Standorten zum Jahresende 2024 auf 367 Standorte mit Ende Dezember 2025. Der Rückgang der Quartiersanzahl im Jahr 2025 ist auf einen Rückgang der Leistungsbezieher infolge gelungener Arbeitsmarktintegration sowie auf den Wechsel in private Wohnverhältnisse zurückzuführen, der eine laufende Schließung und Konsolidierung leerstehender Betreuungseinrichtungen erforderlich machte.

6. Verhältnis der Grundversorgten zur Einwohnerzahl in den Bezirken

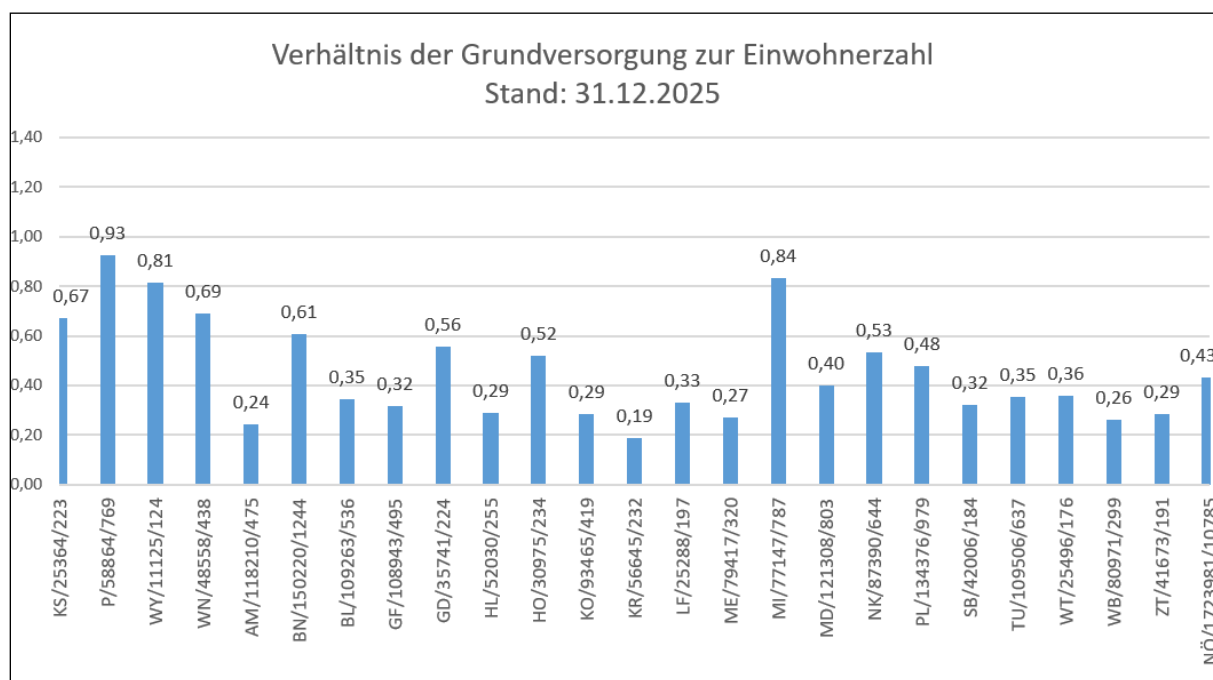
Die Koordinationsstelle für Ausländerfragen verfolgt strategisch das Ziel, die betreuungsbedürftigen Personen möglichst ausgewogen über das gesamte Landesgebiet zu verteilen. Damit soll eine übermäßige Ballung in einzelnen urbanen Gemeinden vermieden und zugleich die Akzeptanz in der Bevölkerung unterstützt werden.

Der ab 2022 einsetzende massive Zustrom ukrainischer Vertriebener stellte die Koordinationsstelle vor erhebliche Schwierigkeiten. Anders als andere Personengruppen wurden viele dieser Vertriebenen nicht in zentralen Unterkünften untergebracht, sondern suchten sich eigenständig Wohnraum auf dem privaten Wohnungsmarkt. So konnten sie ihren Aufenthaltsort frei bestimmen, was eine gleichmäßige regionale Verteilung erschwerte.

In der Folge ließ sich ein beträchtlicher Teil der ukrainischen Vertriebenen im erweiterten Umland des Ballungsraums Wien nieder. Besonders betroffen waren dabei die politischen Bezirke Mödling, Baden, St. Pölten und Tulln.

Demgegenüber richtet sich die Verteilung der übrigen ausländischen Leistungsbezieher nach wie vor nach der Bevölkerungszahl des jeweiligen Verwaltungssprengels. Wie die beigefügte Grafik zeigt, lag der Anteil der Personen in Grundversorgung in Niederösterreich gemessen

an der Gesamtbevölkerung bei 0,43 %. Anzumerken ist, dass dieser Wert auf vorläufigen Daten beruht.

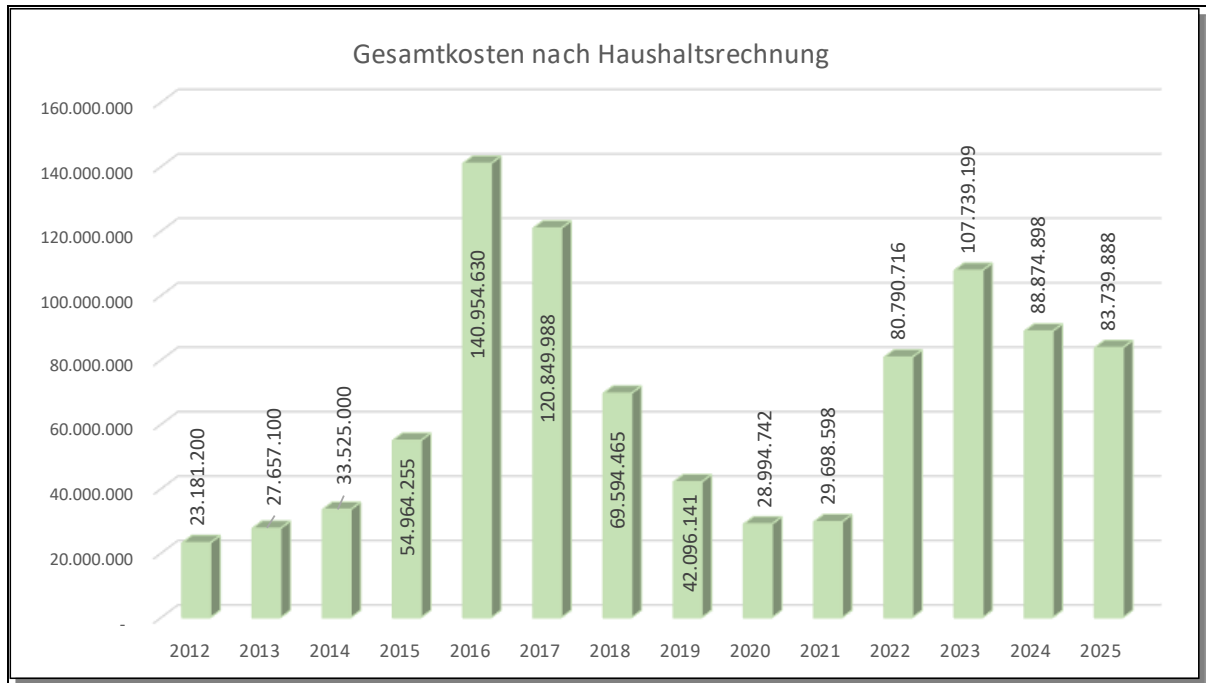


7. Kosten der Grundversorgung in Niederösterreich

Nach der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG werden die im Rahmen der Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder entstehenden Kosten zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 60:40 getragen. Eine Ausnahme gilt zugunsten jener hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, deren Asylverfahren nicht binnen eines Jahres ab Einbringung des einleitenden Antrages rechtskräftig abgeschlossen werden konnte. In diesen Fällen kommt allein der Bund für die im Rahmen der Grundversorgung anfallenden Kosten auf.

Wie bereits erwähnt, wurden die für die Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder maßgeblichen Kostenhöchstsätze im Jahr 2022 durch den Abschluss einer Zusatzvereinbarung zur Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG valorisiert. Da die Reform vulnerable Zielgruppen ausgespart hatte, wurde im Jahr 2024 eine weitere Zusatzvereinbarung abgeschlossen. Mit ihr wurden die Sätze für unbegleitete minderjährige Fremde (UMF) sowie für Personen in Sonderunterbringung (etwa Pflegebedürftige) rückwirkend mit 01. Jänner 2024 angehoben.

Wie die nachstehende Grafik zeigt, beliefen sich die Kosten der Grundversorgung in Niederösterreich im Jahr 2025 auf € 83.739.888.-. Das bedeutet einen erkennbaren Kostenrückgang gegenüber dem Jahr 2024.



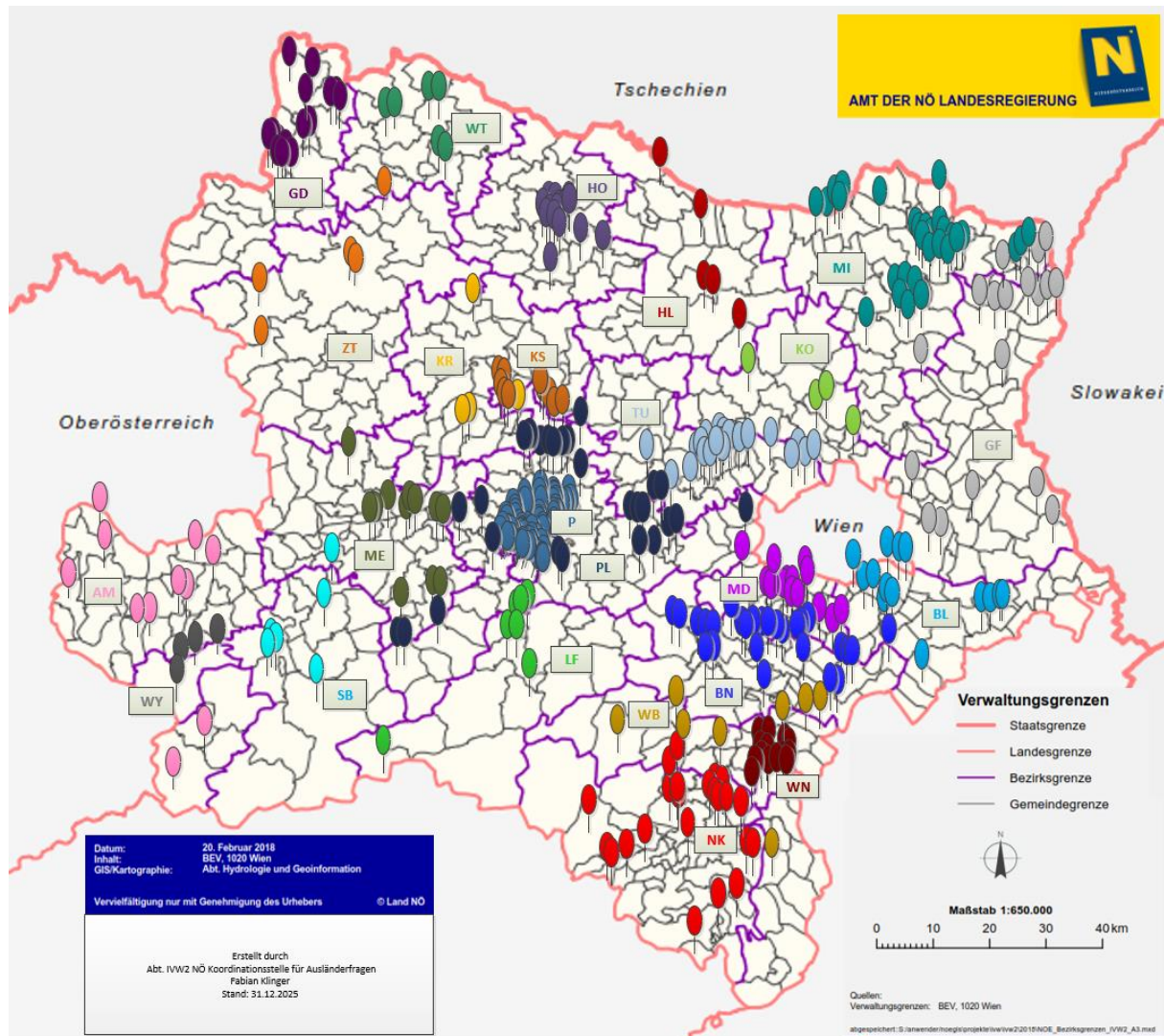
8. Organisierte Unterkünfte in Niederösterreich im Jahr 2025

Im Rahmen der vom Land Niederösterreich gewährten Grundversorgung bestehen zwei Formen der Unterbringung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder.

Bei der privaten Unterbringung muss der Fremde selbst für eine geeignete Unterkunft sorgen. In der Praxis geschieht dies meist durch die Anmietung einer Wohnung oder den Abschluss eines Prekariatsvertrages. Die Grundversorgungsleistungen werden in diesem Fall von der Bezirksverwaltungsbehörde monatlich als Mietzuschuss sowie Verpflegungsleistung gewährt. Bei der organisierten Unterbringung wird der Fremde einer Unterkunft zugewiesen, die von einer humanitären, kirchlichen oder privaten Einrichtung bzw. von einer Privatperson betrieben wird. Die dazugehörigen Grundversorgungsleistungen werden – je nachdem, ob sich der Fremde selbst versorgt oder vom Quartiergeber verpflegt wird – teilweise oder zur Gänze in natura erbracht. Der Betreiber der Unterkunft erhält dafür vom Land Niederösterreich einen Tagsatz pro Person als finanzielle Unterstützung.

Zur Qualitätssicherung werden sämtliche organisierten Unterbringungseinrichtungen in regelmäßigen Abständen von Mitarbeitern der Koordinationsstelle für Ausländerfragen sowie von Hilfsorganisationen kontrolliert.

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 wurden in Niederösterreich rund 367 organisierte Unterbringungseinrichtungen bei verschiedenen Vertragspartnern geführt. Wie die folgende Grafik zeigt, weist die geographische Verteilung ein Nord-Süd-Gefälle und eine Verdichtung in urbanen Ballungsräumen auf.



Nach § 7 Abs. 1 und 2 des NÖ Grundversorgungsgesetzes haben hilfs- und schutzbedürftige Fremde im Rahmen der Grundversorgung keinen Anspruch auf eine bestimmte Leistungsform. Sie können weder zwischen den beiden genannten Unterbringungsvarianten wählen noch die Unterbringung an einem bestimmten Standort verlangen. Möchte ein Fremder das Quartier wechseln, ist dafür vorab die Zustimmung der Landesregierung einzuholen.

Bei der Wahl der Unterbringungsform und des Standortes ist die Koordinationsstelle für Ausländerfragen – wie am Beispiel der Gruppe ukrainischer Vertriebener veranschaulicht – zwar bemüht, allfällige besondere Bedürfnisse der Leistungsbezieher zu berücksichtigen, hat aber

gleichwohl auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der unterzubringenden Fremden über das Landesgebiet zu achten.

9. Information, Beratung und soziale Betreuung

Nach § 5 Abs. 1 Z 12 NÖ Grundversorgungsgesetz ist im Rahmen der Grundversorgung auch für eine ausreichende Information, Beratung und soziale Betreuung der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden zu sorgen.

Diese Leistungen werden für das Land Niederösterreich auf Basis entsprechender Leistungsverträge von der Caritas der Erzdiözese Wien sowie von der Diakonie Flüchtlingsdienst erbracht und im Rahmen regelmäßiger Quartierbereisungen durch fachlich geeignetes Personal vor Ort oder an eigenen Stützpunkten in St. Pölten, Wiener Neustadt und Korneuburg angeboten.

Da sich die Zusammenarbeit mit den vorstehend angeführten Hilfsorganisationen im Berichtszeitraum bewährt hat, wurde sie im Jahr 2025 fortgesetzt.

10. Weitere Arbeitsschwerpunkte 2025

10.1: Etablierung der Sachleistungskarte

Die Umstellung auf die Sachleistungskarte für Asylwerber hat sich in der niederösterreichischen Grundversorgung als wichtiger Schritt bestätigt; das System der Sachleistungskarte ist inzwischen fest etabliert. Bei den im Umlauf befindlichen Karten läuft die Abwicklung der gesetzlich vorgesehenen Verpflegungsleistungen grundsätzlich reibungslos und praxisnah.

Nach der Ausrollung im Jahr 2024 hat sich das System rasch bewährt und funktioniert sowohl in der administrativen Betreuung als auch im täglichen Gebrauch sehr gut. An der Verbesserung der Prozesse wurde gearbeitet; sie ließen sich dadurch optimieren, wodurch die Effizienz und Transparenz der Grundversorgungsauszahlung in Niederösterreich weiterentwickelt wurde.

10.2: Flüchtlingsreferentenkonferenz 2025

Im Juni 2025 fand die Landesflüchtlingsreferentenkonferenz in Oberrösterreich statt. Die Veranstaltung diente dem fachlichen Austausch zwischen Vertretern der zuständigen politischen Referenten und der Landesverwaltungen sowie des Bundesministeriums für Inneres. Ziel der Konferenz ist es, bundesweit abgestimmte Beschlüsse zu fassen, deren Inhalte im Zusammenhang mit der Grundversorgung auf landes- und bundesgesetzlicher Ebene umgesetzt werden sollen.

Inhaltlich standen mehrere zukunftsgerichtete Schwerpunkte, wie die Situation der Vertriebenen aus der Ukraine und die Umsetzung des EU-Asyl- und Migrationspakts im Fokus der Verhandlungen. Besondere Aufmerksamkeit wurde auch den Forderungen gegenüber dem Bund im Zusammenhang mit der legalen Zurückweisung an den Grenzen, der Sicherstellung der Mitfinanzierung des Bundes bei Sonderunterbringungsfällen, Extremismusprävention und Deradikalisierung, Reform des Familiennachzugs von Asylberechtigten und der Verkürzung der Dauer von Asylverfahren geschenkt.

Im Dezember 2025 fand außerdem eine außerordentliche Landesflüchtlingsreferentenkonferenz statt. Sie befasste sich insbesondere mit der Umsetzung des neuen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) sowie mit der Novellierung der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (Bund – Länder).

10.3: Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF)

Die Zahl der Asylanträge unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) in Österreich entwickelte sich im Jahr 2025 weiter rückläufig. Damit setzte sich der seit mehreren Jahren beobachtbare Rückgang fort. Unter den unbegleiteten Minderjährigen, die sich in der niederösterreichischen Grundversorgung befanden, bildeten Staatsangehörige aus Syrien, der Ukraine und Afghanistan die größten Gruppen. Die meisten unbegleiteten Minderjährigen waren männlich und zwischen 14 und 17 Jahre alt.

Im Rahmen der Grundversorgung werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in speziellen Einrichtungen mit erhöhten Betreuungsmöglichkeiten untergebracht. In Niederösterreich erfolgt die Unterbringung nach Maßgabe des NÖ Grundversorgungsgesetzes in Wohngruppen, Wohnheimen oder sonstigen geeigneten organisierten Unterkünften. Die maßgeblichen Grundlagen für die Standards der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Fremden werden durch das NÖ Grundversorgungsgesetz iVm der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG geregelt. Für die Unterbringung gelten

besondere qualitative Anforderungen, insbesondere eine durchgehende Betreuung sowie sozialpädagogische, personelle und sicherheitsbezogene Konzepte.

Die Betreuung wird in Niederösterreich überwiegend von beauftragten Trägereinrichtungen wahrgenommen. Die vorrangige Betreuungsform sind Wohngruppen mit einer 24h-Betreuung, ergänzt durch betreutes Wohnen für ältere und selbstständigere Jugendliche. Durch die Aufnahme von ukrainischen Minderjährigen, die allein nach Österreich gereist sind, hat sich das Modell der Unterbringung bei privaten Betreuungspersonen etabliert. Diese Art der Unterbringung stellt jedoch eher die Ausnahme dar. Je nach Betreuungsintensität erhält der Träger vom Land Niederösterreich einen Tagsatz pro Person als finanzielle Unterstützung. Im Bedarfsfall wird ergänzend sozialpädagogische und psychologische Unterstützung gewährt, mit dem Ziel, die Selbsterhaltungsfähigkeit der Jugendlichen zu fördern.

Zur Qualitätssicherung der Betreuungsleistungen wurde im Jahr 2019 in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft ein Kriterienkatalog erarbeitet und in Kraft gesetzt, mit dem Ziel homogene Abläufe als Grundlage in der Betreuung zu schaffen. Dieser Leitfaden und Kriterienkatalog regelt unter anderem die Standardisierung der Ausstattung und Betreuungsleistungen, die Sicherheit, das Personalmanagement, diverse sozialpädagogische und sicherheitsrelevante Konzepte (Schutzkonzepte), Bildungs- und Integrationsmaßnahmen und die Vorgangsweise bei physischen und psychischen Erkrankungen in den Einrichtungen. Die Vorgaben und Abläufe werden durch Mitarbeitende der Koordinationsstelle für Ausländerfragen und in enger Zusammenarbeit mit der jeweils örtlich zuständigen Abteilung für Kinder- und Jugendhilfe kontrolliert.

Zum Stichtag am 31. Dezember 2025 wurden in Niederösterreich sechs UMF-Einrichtungen von zwei verschiedenen Trägerorganisationen geführt, die einen Vertrag mit dem Land Niederösterreich haben; zusätzlich eine Trägerorganisation für die Betreuung der privaten Betreuungspersonen und Unterbringungen von UMF in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Jahr 2025 hat sich die Zahl der in Niederösterreich betreuten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge konstant auf rund 110 belaufen.

10.4: Kontrollen - Schwerpunktaktionen 2025

Entsprechend den Vorgaben des Bundesministeriums für Inneres hat die Landespolizeidirektion Niederösterreich regelmäßige fremdenpolizeiliche Schwerpunktaktionen mit

Grundversorgungsrelevanz im Zusammenwirken mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) und den Grundversorgungsbehörden der Länder vorzusehen.

Die Detailplanung und die Durchführung dieser fremdenpolizeilichen Schwerpunktaktionen mit Grundversorgungsrelevanz fallen in die Zuständigkeit der fremden- und grenzpolizeilichen Abteilung der Landespolizeidirektion Niederösterreich.

Für den exekutivdienstlichen Einsatz ist im Regelfall der bei den Bezirks- und Stadtpolizeikommandos eingerichtete koordinierte fremdenpolizeiliche Dienst heranzuziehen.

Unterstützung erhalten diese durch Vertreter des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Im Zuge der Kontrollmaßnahmen werden Fremde in organisierten und privaten Quartieren überprüft.

10.5: Anwesenheitskontrollen bei privat untergebrachten Leistungsbeziehern

Im Mai 2025 wurde beschlossen, dass die aufrechte Meldung im Zentralen Melderegister nicht mehr als Bestätigung darüber ausreicht, dass sich Personen aktiv im Bundesgebiet aufhalten und damit Anspruch auf Auszahlung der Grundversorgungsleistungen im Bereich der individuellen Unterbringung haben.

Um eine flächendeckende Bestätigung des tatsächlichen Aufenthalts in Niederösterreich als Grundlage für eine Leistungsgewährung sicherzustellen, wurde daher für individuell (privat) untergebrachte Leistungsbezieher ein monatlich verpflichtendes Erscheinen bei den Bezirksverwaltungsbehörden eingeführt. Personen, die nicht erscheinen, werden aus der Grundversorgung entlassen.

Im Bereich der organisierten Unterbringung erfolgte auch in der Vergangenheit die Kontrolle der Anwesenheit mithilfe von Unterschriften laufend durch die Quartierbetreiber. Bei privat untergebrachten Personen kam es in der Vergangenheit zu routinemäßigen Kontrollen vor Ort.

11. Prognosen - 2026

Im Juni 2026 trat das Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz (AMPAG) in Kraft. Damit sind neben sehr weitreichenden neuen unionsrechtlichen Vorgaben für den Bund im fremden- und asylrechtlichen Bereich unter anderem durch die Richtlinie (EU) 2024/1346 auch die Versorgungsabläufe für Asylantragsteller betroffen.

Ebenfalls im Juni 2026 trat das „Obsorge für unbegleitete Minderjährige-Gesetz (ObUM-G)“ in Kraft. Danach soll die gesetzliche Vertretung und Obsorge für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nun kraft Gesetzes ab dem ersten Tag auf die jeweils zuständigen Kinder- und Jugendhelferträger der Länder übergehen. Aktuell sind die diesbezüglichen Auswirkungen auf die zuständigen Verwaltungsbehörden der Länder noch nicht abzusehen.

Nachdem die Asylantragszahlen in den Jahren 2024 und 2025 zurückgegangen sind, lassen die aktuellen geopolitischen Entwicklungen und migrationspolitischen Trends keinen neuerlichen Anstieg erwarten. Auch die Umsetzung des Asyl- und Migrationspaktes der Europäischen Union könnte dazu beitragen, dass die Asylantragszahlen auf niedrigem Niveau bleiben. Ein maßgeblicher Faktor für die Entwicklung der Asylummigration bleibt die allgemeine geopolitische Lage, vor allem in Regionen wie dem Nahen Osten, Afghanistan und Teilen Afrikas. Dort ist aufgrund von Konflikten, Verfolgung und instabilen staatlichen Strukturen weiterhin mit anhaltender Fluchtmigration zu rechnen. Insbesondere die unsichere politische Lage in Syrien wird erst zu einem späteren Zeitpunkt eine verlässliche Prognose zulassen.

Ein besonderes Augenmerk gilt nach wie vor den Auswirkungen der Ukraine Krise. Während der akute Massenzustrom ukrainischer Vertriebener im Jahr 2022 ein besonderes Ausmaß annahm, ist auch im Jahr 2026 mit einer zwar rückläufigen, aber anhaltenden Zahl an Neuankünften zu rechnen. Die weiteren Entwicklungen werden hauptsächlich vom weiteren Kriegsverlauf in der Ukraine abhängig sein. Viele der 2022 und 2023 nach Österreich geflüchteten Menschen aus der Ukraine halten sich auch außerhalb des Grundversorgungssystems als selbsterhaltungsfähige Vertriebene weiterhin im Bundesgebiet auf.

In den Asylstatistiken wird der Anteil ukrainischer Vertriebener voraussichtlich weiterhin gering bleiben, da ihre Aufnahme außerhalb des regulären Asylsystems erfolgt. Der tatsächliche Verlauf hängt jedoch stark von unvorhersehbaren Ereignissen ab, etwa von neuen Krisenherden, Verschiebungen entlang der Migrationsrouten oder Änderungen im europäischen Grenzschutz- und Asylsystem.

12. Zusammenfassung

Im Jahr 2025 war die Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder in Niederösterreich von struktureller Konsolidierung, notwendigen Lösungsansätzen und einem weiteren Rückgang der Betreuungszahlen geprägt. Die operative Umsetzung lag bei der Koordinationsstelle für Ausländerfragen in der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen.

Die Zahl der Asylanträge in Österreich ging gegenüber 2024 auch weiterhin zurück, was auch in Niederösterreich im Berichtsjahr zu einem weiteren Rückgang der Grundversorgungsbezieher von 9.160 auf 7.458 Personen führte.

Der Großteil der betreuten Personen kommt nach wie vor aus der Ukraine, Syrien oder Afghanistan; ukrainische Vertriebene in Niederösterreich machten zu Jahresbeginn 2025 knapp über 85 % aller Grundversorgten aus. Wegen der sinkenden Zahl ukrainischer Schutzsuchender verringerte sich auch die Zahl der organisierten Unterkünfte im Jahr 2025 von 399 auf 367.

Die Umstellung auf die im Jahr 2024 eingeführte Sachleistungskarte für Asylwerber in der niederösterreichischen Grundversorgung erwies sich im Jahr 2025 als guter Schritt. Nach der Ausrollung im Jahr 2024 hat sich das System bewährt und etabliert.

Trotz rückläufiger Zahlen besteht der Bedarf an strukturierter Versorgung fort, vor allem für besonders schutzbedürftige Gruppen.

Insgesamt sanken die Kosten der Grundversorgung im Jahr 2025 auf rund € 83,7 Mio. Die Finanzierung erfolgt nach Artikel 15a B-VG im Verhältnis 60:40 zwischen Bund und Land.

Trotz der aktuellen Herausforderungen blickt die Koordinationsstelle zuversichtlich auf die weiteren Entwicklungen. Ihr Ziel bleibt ein leistungsfähiges, bedarfsgerechtes Versorgungssystem im Einklang mit nationalen und europäischen Standards – getragen von einer engen Zusammenarbeit mit Gemeinden, Hilfsorganisationen und der Bevölkerung.